

auch vertreten sein. Dass gleichwohl einzelne Mitglieder des Central-Verbandes anwesend waren, das ist den Vorschlägen der einzelnen Regierungen zu verdanken. Eine Möglichkeit zu weiteren Vorschlägen war nicht gegeben; die Einladungen ergingen erst Anfang November, und es hatte keiner eine Ahnung über die Zahl und die Personen der Teilnehmer. Erst im Sitzungssaal selbst konnte die gegenseitige Vorstellung stattfinden, und so war auch eine vorherige Meinungsäusserung ausgeschlossen.

Punkt 11 Uhr wurde die Sitzung eröffnet. Nachdem der Herr Vorsitzende die anwesenden Herren begrüsst und durch Namensaufruf das Erscheinen der geladenen Herren konstatiert hatte, wurde der beisitzende Herr Assessor beauftragt, den Zweck der Einberufung — die Zulassung eines 0,333-Stempels für Uhren — vorzutragen. Schon in letzter Nummer ist in kurzen Zügen das Endresultat der Verhandlungen kundgegeben, und es sei hier nur wiederholt, dass von seiten der Uhrmacher einstimmig nur gegen 0,333 gesprochen wurde und nur von den Vertretern der Bijouterie wurde die Zulassung auch noch niederer Stempelungen gewünscht. Auch ein Uhren-Grossist glaubte für jede Stempelung eintreten zu sollen. Es sei hier noch erwähnt, dass Schreiber dieses — der entschiedener Gegner jeder niedereren Stempelung als 0,585 ist, der sich aber mit dem eigenen ablehnenden Standpunkt für die Sitzung im Reichsamt des Innern nicht beruhigen konnte — an eine Anzahl solider, gewissenhafter grosser bis grösster Uhrenfabrikanten der französischen Schweiz, sowie auch an den Präsidenten der „Chambre Cantonale du Commerce, de l'Industrie et du Travail“ und an den Präsidenten der „Société des Fabricants d'horlogerie“ in La-Chaux-de-fonds schrieb und deren Gutachten in dieser Frage einholte. Sämtliche Anfragen wurden zum Teil in sehr eingehender Weise beantwortet, alle darin übereinstimmend, dass ein offizieller Stempel 0,333 zu verwerfen sei. Es würde zu weit führen, wollte ich alle diese hochinteressanten Urteile hier zum Abdruck bringen, und ich beschränke mich darauf, nur einen Satz aus einem Briefe einer in Deutschland gut eingeführten Weltfirma wortgetreu zu wiederholen, sie schreibt am Schlusse:

„Wir betrachten jedoch eine solche Angabe als ein grosses Unglück für den deutschen Gold- und Silberhandel, denn durch diese niederkarätige Feingehaltsangabe würde ein ungeheurer Wirrwarr in die Gold- und Silberindustrie hineingebracht, so dass die eigentlichen, mit Staatskontrolle versehenen Gegenstände in Gold 0,585 an Ansehen viel verlieren müssten.“ In ähnlicher Weise — zum Teil mit schärferen Ausfällen — sprechen sich alle diese Briefe aus; der grösste Fabrikant lässt die Bemerkung mit einfließen: „In keinem anderen Staate ist Gold von niederem Feingehalte so begünstigt, wie in Deutschland.“ Solche Aeusserungen von so massgebender Stelle geben doch sehr zu denken.

Um so überraschender wirkte deshalb die Mitteilung, dass die Reichsregierung durch die Handelsvertrags-Verhandlungen nicht mehr frei handeln könne, und dass sie den 0,333-Stempel ausspielen müsse, um auf anderer Seite Konzessionen gemacht zu bekommen.

Angenommen nun, es würde die Zulassung der Stempelung 0,333 Legierung zum Gesetz erhoben; — wie wird sich die Reichsregierung zu diesem Metall verhalten? Darf es als Gold oder darf es als Metall mit $\frac{1}{3}$ Goldzusatz in den Handel gebracht werden? — Schon seither sind diese minderkarätigen Uhren als goldene Uhren verzollt worden, und es ist also damit ein diesen Uhren nicht zukommender Wert zugestanden worden und damit auch der Händler ermächtigt, sie als goldene Uhren zu verkaufen. Darf die Reichsregierung eine solche — sagen wir es gerade heraus — Täuschung sanktionieren? Ist es gesetzlich zulässig, eine Legierung nach dem Metall zu benennen, von dem es nur ein Drittel des Gewichtes enthält? Wird es als Gold anerkannt, dann gibt die deutsche Reichsregierung der deutschen Edelmetallindustrie und besonders dem soliden deutschen Uhrengeschäft eine Blösse, welche die nachteiligsten Folgen haben wird. Aus rechnerischen Gründen wird die Reichsregierung an dem seitherigen Grundsatz festhalten, dass jede Legierung, auch wenn sie nur wenig Gold enthält, als Gold zu verzollen ist. So würde dann die neue Legierung 0,333 das unverdiente Prädikat

„Gold“ erhalten, weil sonst dem Reich Hunderttausende von Mark an Zollaussfall verloren gingen.

Und nun die Wirkung auf das Uhrengeschäft: Die meisten Herren Kollegen werden sich wohl erinnern an das Inkrafttreten des Goldgesetzes von 1884/1888. Während vorher in allen Geschäften fast ausschliesslich 18karätig (0,750) verkauft wurde, sind vom Einführungsstermin 1888 an von der Schweiz meist nur noch 0,585 (14karätig) angeboten worden, und heute nach zwei Jahrzehnten wird es wenige Uhrmacher geben, bei denen die 18karätigen Uhren ein Viertel des Lagerbestandes erreichen; bei den meisten werden sie ganz verschwunden sein. Sogar Glashütte hat für seine zweite Sorte DUF 0,585 acceptiert und nur für erste Qualität 0,750 als Regel beibehalten.

Für die neue Stempelung 0,333 ist nur eine Uebergangsfrist bis 31. Dezember 1907 angenommen. Was wird in diesen zwei Jahren darauflos fabriziert werden, um Deutschland mit diesem Zeug zu überfluten, mit dem Stempel 0,333. — Wie werden sich alle die gewissenlosen Uhrenhändler und Prämienvertreiber freuen, dass sie nun so billige, goldene(?) Taschenuhren mit einem gesetzlich anerkannten Stempel in Umlauf setzen können; — wie vielen Täuschungen ist nun Tür und Tor geöffnet mit diesem Stempel, auf den man ja dann mit Recht als gesetzlich sanktioniert aufmerksam machen kann. Wie wenige Käufer werden ermessen können, dass dieser Stempel nur ein Drittel Gold bedeutet? Auf das letztere wird der Verkäufer nicht aufmerksam machen; es genügt ihm, dass er durch das Gesetz geschützt ist.

Ich sehe nicht so schwarz, dass ich behaupten wollte, die 0,333-Uhr werde die solidere Legierung 0,585 verdrängen; aber das ist sicher, dass die 0,333-Uhr eine weit grössere Verbreitung finden wird und dass diejenigen Fabrikanten, denen mehr an grossem Umsatz als an solider Bedienung liegt, grosse Ernte halten werden, denn es lässt sich bei minderwertiger Legierung und dem dafür sanktionierten Titel „Gold“ eher im Trüben fischen. — Hand in Hand mit dem niederen Goldgehalt geht auch die Qualität der Werke. Die Jagd nach Unterbietung in billigen Uhren wird uns eine Sorte Uhren in den Handel bringen, die den Namen Zeitmesser nicht mehr verdient. — Und wie schon im letzten Berichte erwähnt: wie wird das Ausland unsere Uhren beurteilen? Wie viele Millionen gehen jährlich aus Deutschland in die Schweiz für Uhren, die wegen ihres niederen Goldgehaltes nicht exportfähig sind; deren Werte also im Ausland keinen Umsatz mehr finden. Und mehr als je wird diesen Fabrikanten in der Schweiz das Prädikat beigelegt werden: „Bon pour l'Allemagne“ (gut genug für Deutschland), und das beliebte alte Schlagwort „billig und schlecht“ findet für diese Gattung Uhren die beste und gerechteste Anwendung.

Wenn man bedenkt, dass in Deutschland die ersten Taschenuhren erfunden und gefertigt wurden und dass dem deutschen Erfinder der Taschenuhren in diesem Jahre in Nürnberg ein Denkmal gesetzt wurde, so klingt es wie ein Hohn, wenn im gleichen Jahre ein Stempel 0,333 gesetzliche Gültigkeit erhalten soll, welcher das ganze deutsche Taschenuhrgeschäft dem Auslande gegenüber auf die niedrigste Stufe drängt. Sind die Vorteile, die das Deutsche Reich dafür einhandelt, so gross, dass man dafür einen ganzen Berufsstand im Ansehen schädigen darf?

Liest man die Vorgeschichte, aus welcher das Feingehaltsgesetz vom Jahre 1884 herausgewachsen ist, so findet man, dass schon vor bald 600 Jahren in Strassburg für 3 Gulden Goldgehalt nur für 1 Gulden Legierung gestattet wurde, was also unserem heutigen 0,750 (18karätig) entspricht; in anderen deutschen Reichsstädten war 22karätig bis 24karätig Vorschrift. „Und nun?“

Will ich meine Betrachtungen in einen kurzen Satz zusammenschliessen, so kann derselbe nur lauten: „Die deutsche Reichsregierung würde mit der Zulassung eines Stempels von weniger als 0,585 dem deutschen Uhrengeschäft einen unberechenbaren Schaden zufügen, und sie sollte mit allen Mitteln gegen Zulassung eines niederen Stempels gewarnt und unterstützt werden.“

K.-H., St.

